

# Alles was Recht ist ...

## Patientenrechtegesetz – Herausgabe der Aufklärungsdokumentation an den Patienten

In den letzten Wochen erreichen mich auffallend häufig Anfragen von Ärzten, wie die neue Vorschrift des § 630 e, Abs. 2 S. 2 BGB umzusetzen ist, wonach „Dem Patienten [...] Abschriften von Unterlagen, die er im Zusammenhang mit der Aufklärung oder Einwilligung unterzeichnet hat, auszuhändigen [sind]“. Mit der Neuregelung soll der Patient künftig davor geschützt werden, dass der Arzt die Aufklärungsdokumentation im Nachhinein unerkannt manipuliert. Für den Arzt gibt es verschiedene Möglichkeiten, die Vorschrift umzusetzen:

### 1. Das Durchschlagsystem

Verlage, die standardisierte Aufklärungsbögen herausgeben, haben auf die neuen Anforderungen mittlerweile reagiert, indem sie die Bögen mit Durchschreibesatz anbieten. Deren Verwendung dürfte der „Königsweg“ zur Umsetzung der Vorschrift sein, weil man damit dem Wortlaut der Vorschrift („Abschrift“) am nächsten kommt. Kehrseite der Medaille sind die höheren Anschaffungskosten für die neuen Aufklärungsformulare.

### 2. Fotokopien anfertigen

Auch eine Fotokopie stellt eine Abschrift dar, wobei darauf zu achten ist, dass die Herausgabe der Kopien zu Beweis Zwecken dokumentiert wird, und zwar am besten mit entsprechender Un-

terschrift durch den Patienten. Das Anfertigen von Kopien ist sicherlich mit einem vergleichsweise hohen Verwaltungsaufwand verbunden (z.B. Anschaffung eines leistungsfähigen Kopiergeräts, Kopierkosten, Archivierung), weshalb viele Ärzte und Krankenhausverwaltungen zurecht Vorbehalte gegenüber dieser Vorgehensweise haben.

### 3. Eine Verzichtserklärung des Patienten einholen

Freilich kann der Patient von sich aus auf entsprechende Kopien des Aufklärungsbogens verzichten. Dass der Arzt einen Verzicht vorschlägt, wird z.T. als „unangemessene Benachteiligung“ des Patienten angesehen. Wichtig ist in jedem Fall, dass auch der Verzicht in den Krankenunterlagen dokumentiert wird.

Rechtlich bedenklich ist die Überlegung, den Patienten zum Verzicht zu „motivieren“, indem man ihn darauf hinweist, dass die Herausgabe der Kopie nur gegen Erstattung entsprechend hoher Kopierkosten erfolgt. Denn die Vorschrift räumt dem Arzt gerade nicht die Möglichkeit ein, dem Patienten Kopierkosten in Rechnung zu stellen. Vielmehr ist es eine (Neben-)Pflicht aus dem Behandlungsvertrag, dem Patienten die Abschrift bzw. die Kopien ohne Weiteres herauszugeben.



Dr. jur. Philip Schelling

Gegen einen Verzicht dürfte allerdings klar sprechen, dass der Vorschlag des Arztes beim Patienten regelmäßig Misstrauen schafft. Wer verzichtet schon gern ohne Not auf seine Rechte?

### 4. Die Dokumente scannen

Eine weitere Möglichkeit der Umsetzung besteht darin, dass der Arzt erstens von den individualisierten und unterzeichneten(!) Original-Aufklärungsbögen ein Farb-Scan-Dokument anfertigt, zweitens dieses entsprechend elektronisch abspeichert und drittens das Original an den Patienten aushändigt. Der Aushändigungsverfahren sollte ebenfalls in den Krankenunterlagen dokumentiert sein. Für den Fall, dass der Patient später mit dem Hinweis auf eine angeblich unzulängliche Aufklärung Klage erheben sollte, kann der Arzt das Scan-Dokument ausdrucken und bei Gericht vorlegen.

Es ist an dieser Stelle zwar zu bedenken, dass ein Scan-Ausdruck – anders als das Original – keine Urkunde darstellt und deswegen rein formal weniger Beweiskraft hat. Die bisherigen forensischen Erfahrungen zeigen aber, dass Gerichte Scan-Ausdrucke in guter Qualität

wie ein Originaldokument würdigen. Mit anderen Worten: Im Zweifel wird das Gericht wohl auch der Richtigkeit eines (bloßen) Scan-Ausdrucks Glauben schenken. Diese Variante hat daneben den Vorteil, dass sie einen weiteren Schritt in Richtung papierloser Patientenakte darstellt.

### Fazit:

Forensisch auf der sicheren Seite ist der Arzt, der Aufklärungsbögen mit Durchschlagsystem benutzt. Der Nachteil besteht hier in den höheren Anschaffungskosten, der Vorteil in der Zeiterparnis gegenüber den anderen Alternativen, bei denen ein zusätzlicher Arbeitsschritt (Kopieren oder Scannen bzw. Einholen einer Verzichtserklärung) erforderlich ist.

Wie auch immer – fest steht jedenfalls schon jetzt, dass die Neuregelung zu einer weiteren Zunahme des Verwaltungsaufwandes in Kliniken und Praxen führt. Angesichts der oft ohnehin schon dünnen Personalsituation bleibt damit letztlich noch weniger Zeit für die eigentliche Therapie und Patienten-zuwendung. Dass also im Ergebnis für den Patienten mit dem beabsichtigten Mehr an Rechten („Patientenrechtegesetz“) zwangsläufig ein Weniger an ärztlicher Qualität verbunden ist, klingt grotesk, ist aber die traurige Realität.

### Dr. jur. Philip Schelling

Fachanwalt für Medizinrecht  
Kanzlei  
Ulsenheimer – Friederich  
Maximiliansplatz 12  
80333 München  
www.uls-frie.de